



Bio-Gate AG

Nürnberg

ISIN DE000BGAG981 / WKN BGAG98

**Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung
am 30. Juni 2026**

Wir laden unsere Aktionäre hiermit zur ordentlichen Hauptversammlung der Bio Gate AG (nachfolgend die „**Gesellschaft**“ genannt) ein, die am Dienstag, dem 30. Juni 2026, um 10:00 Uhr stattfindet. Die Hauptversammlung findet im Konferenzsaal des HTCN Restaurants, Neumeyerstraße 46 A, 90411 Nürnberg statt. Der Einlass beginnt um 9:30 Uhr.

Weitere Bestimmungen und Erläuterungen zur Teilnahme der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten an der Hauptversammlung können Abschnitt II dieser Einladung entnommen werden.

I. Tagesordnung

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses und des gebilligten Konzernabschlusses und des Konzernlageberichts sowie des Berichts des Aufsichtsrats, jeweils für das Geschäftsjahr 2025

Die vorstehenden Unterlagen sind über die Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.bio-gate.de/unternehmen/>

im Bereich „Investor Relations/Hauptversammlung“ zugänglich. Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss am 18. Mai 2026 festgestellt und den Konzernabschluss am 18. Mai 2026 entsprechend § 172 Satz 1 Aktiengesetz (AktG) gebilligt. Der Jah-

resabschluss ist damit festgestellt. Eine Feststellung des Jahresabschlusses und eine Billigung des Konzernabschlusses durch die Hauptversammlung sind deshalb nicht erforderlich. Die vorgenannten Unterlagen sind der Hauptversammlung nach der gesetzlichen Regelung gemäß § 176 Abs. 1 Satz 1 AktG lediglich zugänglich zu machen. Zu Tagesordnungspunkt 1 findet daher keine Beschlussfassung der Hauptversammlung statt.

2. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2025

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2025 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Wahl des Abschluss- und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2026 sowie des Prüfers für eine etwaige prüferische Durchsicht unterjähriger Finanzinformationen im Geschäftsjahr 2026 und im Geschäftsjahr 2027 im Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Rödl Audit GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Äußere Sulzbacher Straße 100, 90491 Nürnberg, zum Abschluss- und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2026 sowie zum Prüfer für eine etwaige prüferische Durchsicht unterjähriger Finanzinformationen für das Geschäftsjahr 2026 und das Geschäftsjahr 2027 im Zeitraum bis zur nächstfolgenden ordentlichen Hauptversammlung zu wählen.

5. Beschlussfassung über die Herabsetzung des Grundkapitals im Wege der Einziehung einer Aktie durch die Gesellschaft gemäß § 237 Abs. 1 Satz 1 2. Fall i.V.m. Abs. 3 Nr. 1 AktG und entsprechende Satzungsänderung

Zur Deckung und zum Abbau von Verlusten sowie zur Verbesserung der finanziellen Stabilität hat die Gesellschaft eine Transaktionsstruktur entwickelt, die eine Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien gemäß dem Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu Tagesordnungspunkt 6 und eine nachfolgende Kapitalerhöhung in Höhe von bis zu nominal

EUR 650.000,00 gemäß dem Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu Tagesordnungspunkt 7 vorsieht. Die unter diesem Tagesordnungspunkt 5 vorgeschlagene, vorgeschaltete Einziehung einer Aktie der Gesellschaft, die ihr von einem Aktionär unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird (§ 237 Abs. 1 Satz 1 2. Fall i.V.m. Abs. 3 Nr. 1 AktG), ist Voraussetzung, um die unter Tagesordnungspunkt 6 vorgeschlagene Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien in einem glatten Zusammenlegungsverhältnis durchführen zu können. Nach Einziehung der unentgeltlich zur Verfügung gestellten Aktie besteht ein Grundkapital, das durch das vorgesehene Zusammenlegungsverhältnis der Kapitalherabsetzung teilbar ist, ohne dass Bruchteile entstehen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

a) Das Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 10.193.691,00, eingeteilt in 10.193.691 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Stückaktie, wird um EUR 1,00 auf EUR 10.193.690,00 herabgesetzt im Wege der Kapitalherabsetzung durch Einziehung einer Aktie nach § 237 Abs. 1 Satz 1 2. Fall i.V.m. Abs. 3 Nr. 1 AktG. Diese Herabsetzung wird durch die Einziehung einer Stückaktie mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 vorgenommen, auf die der Ausgabebetrag voll geleistet ist und die der Gesellschaft von einem Aktionär unentgeltlich zur Verfügung gestellt und damit erworben wird. Diese Kapitalherabsetzung dient ausschließlich dem Zweck, eine Grundkapitalziffer zu schaffen, welche bei Durchführung der unter Tagesordnungspunkt 6 vorgeschlagenen Kapitalherabsetzung durch Zusammenlegung von Aktien ein glattes Zusammenlegungsverhältnis ermöglicht. Der auf die eingezogene Aktie entfallende Betrag des Grundkapitals in Höhe von EUR 1,00 wird in die Kapitalrücklage der Gesellschaft nach § 266 Abs. 3 A. II HGB eingestellt.

b) § 4 Ziffer 4.1 der Satzung der Gesellschaft erhält mit dem Wirksamwerden der Kapitalherabsetzung nach diesem Tagesordnungspunkt 5 folgende Fassung:

„4.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt

EUR 10.193.690,00

(in Worten: zehn Millionen einhundertdreiundneunzigtausendsechshundertneunzig Euro)

Es ist eingeteilt in 10.193.690 Stück auf den Inhaber lautende Stückaktien.“

6. Beschlussfassung über die Herabsetzung des Grundkapitals in vereinfachter Form zum Zwecke der Deckung von Verlusten durch Zusammenlegung von Aktien und über die entsprechende Satzungsänderung

Zur Sanierung der Gesellschaft sollen im Wege der vereinfachten Kapitalherabsetzung Verluste gedeckt und Wertminderungen ausgeglichen werden. Zugleich soll durch die Maßnahme der Börsenpreis je Stückaktie der Gesellschaft auf ein kapitalmarktübliches Niveau erhöht werden. Zu diesem Zweck beabsichtigt die Gesellschaft nach der Einziehung einer Aktie auf Grundlage des Beschlusses unter Tagesordnungspunkt 5 die Anzahl der ausgegebenen auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien durch Zusammenlegung von auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien im Verhältnis von 5:1 nach Maßgabe dieses Beschlusses zu reduzieren.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

a) Das nach vorheriger Einziehung von einer Aktie (Tagesordnungspunkt 5) bestehende Grundkapital der Gesellschaft von EUR 10.193.690,00, eingeteilt in 10.193.690 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Stückaktie, wird um EUR 8.154.952,00 auf EUR 2.038.738,00, eingeteilt in 2.038.738 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Stückaktie, herabgesetzt. Die Herabsetzung erfolgt nach den Vorschriften über die vereinfachte Kapitalherabsetzung (§§ 229 ff. AktG) ohne bilanzielle Rückwirkung (§ 234 AktG), um Wertminderungen auszugleichen und sonstige Verluste zu decken. Die Kapitalherabsetzung wird im Verhältnis 5:1 durchgeführt, sodass jeweils fünf auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien zu einer auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktie zusammengelegt werden. Der Herabsetzungsbetrag entfällt in voller Höhe auf den Ausgleich von Wertminderungen und die Deckung von sonstigen Verlusten.

b) Der Vorstand wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats über die weiteren Einzelheiten der Durchführung der vereinfachten Kapitalherabsetzung zu entscheiden.

c) § 4 Ziff. 4.1 der Satzung wird mit Wirkung vom Tage der Eintragung des Beschlusses über die Kapitalherabsetzung nach diesem Tagesordnungspunkt 6 wie folgt neu gefasst:

„4.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt

EUR 2.038.738,00

(in Worten: zwei Millionen achtunddreißigtausendsiebenhundertachtunddreißig Euro).

Es ist eingeteilt in 2.038.738 Stück auf den Inhaber lautende Stückaktien.“

d) Der Vorstand wird angewiesen, die Kapitalherabsetzung so zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, dass diese erst in das Handelsregister eingetragen wird, nachdem die Kapitalherabsetzung gemäß Tagesordnungspunkt 5 in das Handelsregister eingetragen und die Einziehung der einen Aktie durchgeführt worden ist.

7. Beschlussfassung über die Erhöhung des Grundkapitals gegen Bareinlagen unter Gewährung eines Bezugsrechts sowie Ermächtigung des Aufsichtsrats zur Änderung der Satzung

Zur Erweiterung finanzieller Ressourcen und zur Erhöhung der Liquidität der Gesellschaft soll eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen um bis zu EUR 650.000,00 durchgeführt werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

a) Das Grundkapital der Gesellschaft, welches nach Eintragung der Kapitalherabsetzung gemäß Tagesordnungspunkt 6 im Handelsregister der Gesellschaft EUR 2.038.738,00 beträgt und in 2.038.738 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital von EUR 1,00 je Stückaktie eingeteilt ist, wird gegen Bareinlagen um bis zu EUR 650.000,00 auf bis zu EUR 2.688.738,00 durch Ausgabe von bis zu 650.000 neuen, auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien mit einem rechnerischen Anteil am Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 1,00 je Aktie erhöht. Die neuen Aktien werden zum geringsten Ausgabebetrag von EUR 1,00 je Aktie und mit Gewinnberechtigung ab dem 1. Januar 2026 ausgegeben.

b) Die neuen Aktien sind zunächst den Aktionären im Verhältnis 5:1 innerhalb einer durch den Vorstand unter Beachtung der gesetzlichen Mindestfrist nach § 186 Abs. 1 Satz 2 AktG zu bestimmenden Bezugsfrist zum Bezug anzubieten.

c) Der Vorstand der Gesellschaft wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung, ihrer Durchführung und der Bedingungen für die Ausgabe der neuen Aktien festzusetzen. Dazu gehört insbesondere die Festlegung der Dauer der Bezugsfrist, die Höhe des Bezugspreises sowie der Bedingungen, zu denen nach Ablauf der für alle Aktionäre geltenden Bezugsfrist Aktionäre über ihr Bezugsrecht hinaus oder Dritte die nicht gezeichneten Aktien beziehen können. Die Festsetzung des Bezugspreises je Aktie wird vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats unter Berücksichtigung der aktuellen Marktsituation und eines Risikoabschlags vorgenommen. Die Kosten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung trägt die Gesellschaft.

- d) Der Beschluss über die Erhöhung des Grundkapitals wird ungültig, wenn die Durchführung der Kapitalerhöhung um bis zu 650.000 auf den Inhaber lautenden nennwertlosen Stückaktien mit einem auf jede Aktie entfallenden rechnerischen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,00 nicht bis einschließlich 30. November 2026 zur Eintragung ins Handelsregister angemeldet wird.

- e) Die Wirksamkeit der Beschlussfassung ist bedingt durch die Herabsetzung des Grundkapitals durch Zusammenlegung von Aktien gemäß dem Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu Tagesordnungspunkt 6.

- f) Der Vorstand wird angewiesen, die unter Tagesordnungspunkt 7 beschlossene Kapitalerhöhung sowie ihre Durchführung so zum Handelsregister anzumelden, dass die neuen Aktien erst nach Eintragung und Durchführung der unter Tagesordnungspunkt 6 zu beschließenden Kapitalherabsetzung entstehen können.

- g) Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung des § 4 Ziff. 4.1 der Satzung entsprechend dem Umfang und der Durchführung der Kapitalerhöhung zu ändern.

II. Weitere Angaben und Hinweise zur Einberufung

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Das Grundkapital der Gesellschaft ist am Tag der Einberufung dieser Hauptversammlung in 10.193.691 Stückaktien eingeteilt, die jeweils eine Stimme gewähren. Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung keine eigenen Aktien.

Teilnahme an der Hauptversammlung, Stimmrechtsvertretung, Anfragen

Gemäß den im Aktiengesetz genannten Bedingungen sind Aktionäre der Gesellschaft berechtigt, eine Ergänzung der Tagesordnung zu verlangen. Des Weiteren besteht das Recht für die Aktionäre, unter den unten aufgeführten Voraussetzungen an der Hauptversammlung teilzunehmen, Auskunft zu den Gegenständen der Tagesordnung zu verlangen, Anträge zu den Gegenständen der Tagesordnung und zum Verfahren zu stellen und ihre Stimme in der Hauptversammlung persönlich oder durch Vertreter abzugeben.

Teilnahmeberechtigung durch Nachweis des Anteilsbesitzes

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich spätestens bis zum Ablauf des 23. Juni 2026 (Dienstag), 24:00 Uhr angemeldet und den Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht haben. Die Anmeldung sowie der von dem depotführenden Institut erstellte Nachweis gemäß § 21 Ziff. 21.1 der Satzung der Gesellschaft müssen der Gesellschaft unter folgender Adresse zugehen:

Bio-Gate AG

c/o CAPTRACE GMBH

Trimbургstr. 2

81249 München

E-Mail: anmeldestelle@captrace.com

oder, bei Übermittlung durch Intermediäre gemäß § 67c AktG, auch an die folgende SWIFT-Adresse:

SWIFT: CPTGDE5WXXX

Instruktionen gemäß ISO 20022

Autorisierung über SWIFT Relationship Management Application (RMA) erforderlich

Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich dabei auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung, also auf Montag, den 8. Juni 2026, 24:00 Uhr, zu beziehen (sogenanntes Record Date). Die Anmeldung und der Nachweis haben schriftlich oder in Textform in deutscher oder englischer Sprache zu erfolgen. Als Nachweis genügt eine Bestätigung durch das depotführende Institut. Auch nach erfolgter Anmeldung können Aktionäre über ihre Aktien weiterhin frei verfügen.

Stimmrechtsvertretung

Aktionäre, welche die vorgenannten Teilnahmevoraussetzungen erfüllen, jedoch nicht selbst an der Hauptversammlung teilnehmen wollen, können ihr Stimmrecht unter entsprechender Vollmachtserteilung durch einen Bevollmächtigten, zum Beispiel auch durch einen Intermediär oder eine Vereinigung von Aktionären, gemäß § 22 Ziff. 22.2 der Satzung der Gesellschaft ausüben lassen. Für die Bevollmächtigung von Intermediären, Aktionärsvereinigungen oder anderen diesen nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Personen oder Institutionen sowie den Widerruf oder Nachweis einer solchen Bevollmächtigung gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere § 135 AktG. Zusätzlich sind die von den Intermediären, Aktionärsvereinigungen oder anderen diesen nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Personen und Institutionen insofern gegebenenfalls vorgegebenen Regelungen zu beachten. Bei der Bevollmächtigung eines Intermediärs, einer Aktionärsvereinigung oder einer diesen nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Person oder Institution können Besonderheiten gelten, da der Bevollmächtigte die Vollmachtserklärung in diesem Fall nachprüfbar festzuhalten hat. Die Aktionäre werden daher bei beabsichtigter Bevollmächtigung eines Intermediärs, einer Aktionärsvereinigung oder einer diesen nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Person oder Institution gebeten, sich mit dem zu Bevollmächtigenden rechtzeitig wegen einer von ihm möglicherweise geforderten Form der Vollmacht abzustimmen.

Aktionäre können für die Vollmachtserteilung den Vollmachtsvordruck auf der Eintrittskarte, die sie nach der Anmeldung erhalten, benutzen, außerdem finden Sie ein entsprechendes Formular auch unter der Internetadresse der Gesellschaft

<https://www.bio-gate.de/unternehmen/>

im Bereich „Investor Relations/Hauptversammlung“ zum Download. Die Vollmacht kann, sofern weder ein Intermediär, eine Aktionärsvereinigung noch eine andere diesen nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person oder Institution bevollmächtigt werden, gemäß § 22

Ziff. 22.2 der Satzung der Gesellschaft in Textform gemäß § 126b Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) erteilt werden.

Wir bieten unseren Aktionären zusätzlich an, sich durch einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bei den Abstimmungen vertreten zu lassen. Diesem Stimmrechtsvertreter müssen dazu eine Vollmacht und Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Der Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Ohne Weisungserteilung ist der Stimmrechtsvertreter nicht zur Stimmabgabe für einen Aktionär berechtigt.

Ein Formular, das zur Vollmachts- und Weisungserteilung an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft verwendet werden kann, finden Sie auf der Eintrittskarte, die Ihnen nach der oben beschriebenen form- und fristgerechten Anmeldung übersandt wird, und steht unter der Internetadresse der Gesellschaft

<https://www.bio-gate.de/unternehmen/>

im Bereich „Investor Relations/Hauptversammlung“ zum Download zur Verfügung.

Vollmacht und Stimmrechtsweisungen für den Stimmrechtsvertreter können nur vor der Hauptversammlung bis spätestens Montag, dem 29. Juni 2026, 24:00 Uhr, in Textform gemäß § 126b BGB an die nachstehend genannte Adresse der Gesellschaft unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars postalisch oder via E-Mail erteilt werden:

Bio-Gate AG

c/o CAPTRACE GmbH

Trimburgstr. 2

81249 München

E-Mail: anmeldestelle@captrace.com

oder, bei Übermittlung durch Intermediäre gemäß § 67c AktG, auch an die folgende SWIFT-Adresse:

SWIFT: CPTGDE5WXXX

Instruktionen gemäß ISO 20022

Autorisierung über SWIFT Relationship Management Application (RMA) erforderlich

Der Stimmrechtsvertreter ist durch die Vollmacht nur insoweit zur Stimmausübung befugt, als ihm eine ausdrückliche Weisung zu den einzelnen Gegenständen der Tagesordnung erteilt

wurde. Auch im Fall einer Bevollmächtigung des von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreters ist eine fristgerechte Anmeldung nach den vorstehenden Bestimmungen erforderlich. Nähere Einzelheiten zur Teilnahme an der Hauptversammlung sowie zur Vollmachten- und Weisungserteilung erhalten die Aktionäre zusammen mit der Eintrittskarte zugesandt. Entsprechende Informationen sind auch unter der Internetadresse der Gesellschaft

<https://www.bio-gate.de/unternehmen/>

im Bereich „Investor Relations/Hauptversammlung“ einsehbar.

Anfragen, Ergänzungsanträge, Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 122, 126, 127 AktG

Anfragen, Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären sind schriftlich ausschließlich an folgende Adresse der Gesellschaft zu richten:

Bio-Gate AG
Investor Relations
Neumeyerstraße 28-34
90411 Nürnberg

Gegenanträge zu Punkten der Tagesordnung und ihre Begründung brauchen den anderen Aktionären nur dann zugänglich gemacht werden, wenn diese Gegenanträge einschließlich der Begründung mindestens vierzehn Tage vor dem Tag der Hauptversammlung, also bis Montag, dem 15. Juni 2026, 24:00 Uhr, der Gesellschaft übersandt wurden. Zugänglich zu machende Gegenanträge beziehungsweise Wahlvorschläge werden, soweit sie rechtlich zulässig sind, unverzüglich auf der Webseite der Gesellschaft unter

<https://www.bio-gate.de/unternehmen/>

im Bereich „Investor Relations/Hauptversammlung“ veröffentlicht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden dort ebenfalls veröffentlicht.

Ergänzungsanträge von Aktionären sind schriftlich ausschließlich an folgende Adresse der Gesellschaft zu richten:

Bio-Gate AG
Vorstand
Neumeyerstraße 28-34
90411 Nürnberg

Aktionäre, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000,00 erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und einschließlich des Namens und Wohnorts beziehungsweise Sitzes des Antragsstellers im Bundesanzeiger bekannt gemacht werden. Das Verlangen muss der Gesellschaft mindestens 24 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung, also bis Freitag, dem 5. Juni 2026, 24:00 Uhr, zugehen. Die verlangenden Aktionäre haben gem. § 122 Abs. 2 i.V.m. § 122 Abs. 1 Satz 3 AktG nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Zugang des Verlangens Inhaber einer ausreichenden Zahl Aktien sind und dass sie die Aktien bis zur Entscheidung des Vorstands über den Antrag halten. Für die Berechnung der Aktienbesitzzeit findet § 70 AktG Anwendung und für die Fristberechnung ist § 121 Abs. 7 AktG entsprechend anwendbar, sodass der Tag des Zugangs des Verlangens für die Frist nicht mitzurechnen ist.

Auskunftsrecht nach § 131 Abs. 1 AktG

In der Hauptversammlung kann jeder Aktionär und Aktionärsvertreter vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft, über die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie über die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen verlangen, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist.

Auskunftsverlangen sind in der Hauptversammlung grundsätzlich mündlich im Rahmen der Aussprache zu stellen. Der Vorstand darf die Auskunft unter den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Gründen verweigern. Nach § 23 Ziff. 23.3 der Satzung der Gesellschaft bestimmt der Versammlungsleiter die Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände, die Art, Form und Reihenfolge der Abstimmungen.

Auslage von Unterlagen

Der festgestellte Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2025, der vom Aufsichtsrat gebilligte Konzernabschluss und der Konzernlagebericht zum 31. Dezember 2025 sowie der Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2025 (jeweils zu Tagesordnungspunkt 1) sowie weitere Unterlagen können unter der Internetadresse der Gesellschaft

<https://www.bio-gate.de/unternehmen/>

im Bereich „Investor Relations/Hauptversammlung“ eingesehen werden.

Schließlich liegen diese Unterlagen, entsprechend § 25 Ziff. 25.5 der Satzung der Gesellschaft, in den Geschäftsräumen am Sitz der Gesellschaft, Neumeyerstraße 28-34, 90411 Nürnberg, zur Einsicht der Aktionäre aus und sind während der Dauer der Hauptversammlung am Wortmeldetisch einzusehen.

Uhrzeit

Sämtliche Zeitangaben sind in der für Deutschland im relevanten Zeitraum maßgeblichen mitteleuropäischen Sommerzeit (MESZ) angegeben. Dies entspricht mit Blick auf die koordinierte Weltzeit (UTC) dem Verhältnis $UTC = MESZ$ minus zwei Stunden.

Hinweise zum Datenschutz

Wenn Sie sich für die Hauptversammlung anmelden oder eine Stimmrechtsvollmacht erteilen, erhebt die Gesellschaft personenbezogene Daten über Sie und/oder über Ihren Bevollmächtigten. Dies geschieht, um Aktionären die Ausübung ihrer Rechte im Rahmen der Hauptversammlung zu ermöglichen.

Die Gesellschaft verarbeitet Ihre Daten als Verantwortlicher unter Beachtung der Bestimmungen der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Einzelheiten zum Umgang mit Ihren personenbezogenen Daten und zu Ihren Rechten gemäß der DSGVO finden Sie im Internet auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.bio-gate.de/unternehmen/>

im Bereich „Investor Relations/Hauptversammlung“.

Nürnberg, im Mai 2026

Bio-Gate AG

Der Vorstand